

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 21. August 2002

**1103. Schriftliche Anfrage von Anita Zimmerling Enkelmann betreffend Demonstrationen, Einsatz von Tränengas.** Am 15. Mai 2002 reichte Gemeinderätin Anita Zimmerling Enkelmann (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/161 ein:

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tränengas durch die Stadtpolizei bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

An der Demonstration vom 1. Februar 2002 setzte die Zürcher Stadtpolizei tragbare Tränengas-Sprühgeräte gegen Demonstrantinnen und Demonstranten ein, diese können so aus nächster Nähe abgeduscht werden. Diese Geräte wurden auch schon an der Demonstration vom 14. November 1998 eingesetzt.

1. Wann hat das Polizeidepartement diese Sprühgeräte angeschafft?
2. Seit wann ist das Polizeidepartement im Besitz dieser Geräte?
3. Wie viele davon besitzt sie?
4. Was kostet so ein Sprühgerät?
5. Woher bezieht sie diese?
6. Welches Gemisch wird dabei versprüht (bitte genaue Zusammensetzung und Mischverhältnis angeben)?
7. Weshalb tragen die Beamtinnen und Beamten, die diese Waffe einsetzen, Gasmasken?
8. Wie viel beträgt die Mindestdistanz für den Einsatz von solchen Geräten?
9. Zu welchem Zweck werden solche Sprühgeräte eingesetzt?
10. Wie schätzt der Stadtrat die Gefährlichkeit der Geräte ein?
11. Welche gesundheitlichen Schädigungen müssen von Demonstrierenden dabei in Kauf genommen werden?
12. Kann der Einsatz solcher Geräte zum Tod von Demonstrierenden oder zu Schwerverletzten führen?
13. An welchen Demonstrationen wurden diese Sprühgeräte eingesetzt (seit Anschaffung der Geräte)?
14. Ist der Stadtrat bereit, künftig auf den Einsatz solcher Geräte zu verzichten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Reizstoffwerfer 99 (RW 99) wurde gemeinsam von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK), der Herstellerfirma in Norddeutschland, der Lieferfirma in der Schweiz und dem Technischen Dienst der Stadtpolizei entwickelt. Seit Entwicklungsbeginn 1996 verfügte die Stadtpolizei jeweils über Prototyp-Versionen, weshalb ein Entwicklungsmodell zwar bereits am 14. November 1998 mitgeführt wurde, aber nicht zum Einsatz kam. Wie beim Einsatz des Wasserwerfers werden Demonstrierende mit dem Reizstoffwerfer nicht «abgeduscht», sondern sie sollen durch den Einsatz eines Wassernebels mit zugemischtem Reizstoff vertrieben werden.

**Zu den Fragen 1 bis 6:** Die Beschaffung der Geräte wurde mit Verfügung 69/2000 vom 17. Januar 2000 von der Vorsteherin des Polizeidepartements bewilligt. Die Auslieferung an die Stadtpolizei erfolgte im Juli 2000. Die Stadtpolizei Zürich besitzt 12 Geräte plus Zubehör. Der Preis eines einsatzbereiten Gerätes beträgt rund Fr. 11 800.– einschliesslich MwSt zuzüglich Zubehör (Ersatzbehälter usw.) von Fr. 4300.– pro Gerät.

Die Geräte werden bei der Firma IDC System AG, 8807 Freienbach, welche weltweit den Vertrieb für diese Geräte hat, bezogen.

Dem RW 99 wird analog wie beim Wasserwerfer CN, gelöst in einem Lösungsmittel, dem Wasser zugemischt. Das zum Einsatz gelangende Reizstoff-Wasser-Gemisch enthält 0,5 Prozent CN.

**Zu Frage 7:** Die Polizeiangehörigen tragen Schutzmasken, damit sie trotz des Versprühens von Reizstoffen einsatzbereit bleiben.

**Zu den Fragen 8 und 9:** Eine Mindesteinsatzdistanz ist nicht definiert. Gemäss Pflichtenheft der SPTK wird das Gerät ab 5 Meter eingesetzt.

Der RW 99 schliesst bezüglich der Einsatzdistanz die Lücke zwischen dem Nahbereich (Körperkontakt zwischen Polizei und Demonstrierenden), dem Wasserwerfer sowie dem Mehrzweckwerfer, der den Abschuss von Gummischrot und Reizstoffgranaten ermöglicht. Er ist mobiler einsetzbar als der Wasserwerfer, insbesondere auch in engen Gassen der Innenstadt, die mit dem Wasserwerfer nicht befahrbar sind. Zudem kann er beim Schutz von Gebäuden oder anderen Objekten eingesetzt werden.

**Zu den Fragen 10 bis 12:** Wie beim Einsatz des Wasserwerfers mit Reizstoffen ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes prioritär. Der Reizstoffeinsatz verhindert die direkte Konfrontation zwischen den Ordnungskräften und den Demonstrierenden. Dadurch können wesentlich schwerere Verletzungen oder sogar Todesfälle auf beiden Seiten verhindert werden (vgl. Antwort des Stadtrates Nr. 960 vom 3. Juli 2002 auf die Schriftliche Anfrage von Anita Zimmerling Enkelmann).

Werden mit dem RW 99 die Kleider von Demonstrierenden mit Reizstoffen kontaminiert, müssen diese so rasch als möglich ausgezogen werden. Es bestünde sonst, wie bei Einsätzen mit dem Wasserwerfer, die Möglichkeit, dass eine so genannte Kontaktdermatitis entsteht. Allerdings sind die durch den RW 99 eingesetzten Volumina kleiner und somit sollten keine grossflächigen Hautirritationen entstehen können. Bisher sind denn auch durch den Einsatz des RW 99 keine schweren Verletzungen oder gar Todesfälle bekannt oder dokumentiert. Bei korrekter Einsatzweise und in Würdigung aller Alternativen erachtet der Stadtrat insgesamt die Gefährlichkeit der Geräte bzw. den Einsatz von Reizstoff als vertretbar.

**Zu Frage 13:** Die Geräte wurden seit ihrer Anschaffung an mehreren konfliktträchtigen Demonstrationen mitgeführt, nämlich am 1. Mai 2001, 1. Februar 2002, 1. März 2002 und 1. Mai 2002. Reizstoffeinsätze erfolgten allerdings nur am 1. März und 1. Mai 2002.

**Zu Frage 14:** Der Stadtrat wird dann auf den Einsatz von Reizstoff verzichten, wenn es Alternativen gibt, die die gleiche Wirkung haben (Auflösung einer unfriedlichen Demonstration), aber nicht grössere Risiken und Gefahren bergen (z. B. Nahkampf zwischen Polizei und Demonstrierenden).

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**